



Reglement zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

5. Februar 2018



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|----------|
| EINLEITUNG | |
| 1. ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP | 3 |
| § 1 Ziele | 3 |
| § 2 Verantwortlichkeiten | 3 |
| § 3 Dringliche Informationen | 3 |
| § 4 Redaktion | 4 |
| § 5 Informationsmittel | 4 |
| § 6 Ausnahmen | 4 |
| § 7 Informationsgebaren | 4 |
| 2. ZUGANG ZU ÖFFENTLICHEN MITTEILUNGEN | 5 |
| § 8 Zuständigkeit | 5 |
| § 9 Verfahren | 5 |
| 3. DATENSCHUTZ | 5 |
| § 10 Anwendbares Recht | 5 |
| § 11 Verantwortlichkeiten | 5 |
| 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 6 |
| § 12 Inkrafttreten | 6 |
| Anhang 1 | 7 |
| Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip | 7 |



DER GEMEINDERAT

gestützt auf § 10, Abs. 3 und § 31, Abs. 6 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG), sowie § 5 der Gemeindeordnung (GO), beschliesst:

EINLEITUNG

Die in diesem Reglement zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit in gleicher Weise für Männer und Frauen.

1. ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

§ 1 Ziele

- ¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinem Interesse.
- ² Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach aussen.
- ³ Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip.

§ 2 Verantwortlichkeiten

- ¹ Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt den Gemeindepräsidenten und die Gemeindeschreiberei mit dem Vollzug.
- ² Die Kommissionen stellen ihre Informationen vor der Publikation dem Gemeindepräsidenten zur Stellungnahme zu.
- ³ Die Verwaltungsstellen können allgemeine Informationen direkt publizieren. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Abteilungsleitern.

§ 3 Dringliche Informationen

In dringenden Fällen informiert der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfall der Vize-Gemeindepräsident oder die Gemeindeschreiberei ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.



§ 4 Redaktion

- ¹ Die Redaktion der amtlichen Informationen und der Mitteilungen des Gemeinderates wird in der Regel durch die Gemeindeschreiberei erledigt.
- ² Allgemeine Informationen von Kommissionen und Verwaltungsstellen werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Präsidenten durch die zuständigen Aktuare bzw. Fachverantwortlichen verfasst.

§ 5 Informationsmittel

- ¹ Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde ist das Wochenblatt für das Schwarzbubenland und Laufental.
- ² Andere Informationen der Gemeindebehörde werden über die regionalen Medien sowie mit elektronischen Mitteln veröffentlicht.
- ³ Publikationen auf der Homepage der Gemeinde werden durch die Gemeindeschreiberei erledigt.
- ⁴ Über bedeutende Ereignisse und Vorhaben oder für konsultative Befragungen können Informationsanlässe durchgeführt werden. Durch Kommissionen einberufene, öffentliche Anlässe sind vorgängig vom Gemeinderat zu bewilligen.

§ 6 Ausnahmen

Die Baukommission veröffentlicht ihre amtlichen Baupublikationen in eigener Kompetenz.

§ 7 Informationsgebaren

- ¹ Die Informationen der Gemeindebehörden werden unter Angabe der informierenden Stelle mit offiziellem Logo und des Zeitpunkts der Veröffentlichung publiziert.
- ² Über die Ergebnisse von kommunalen Wahlen und Abstimmungen wird unmittelbar nach deren Vorliegen durch Aushang und auf der Homepage der Gemeinde informiert.
- ³ Im Falle der Information in hängigen Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördenentscheids verfügt.



⁴ Die Information direkt Betroffener über einen Behördenentscheid hat grundsätzlich vor der Information der Öffentlichkeit Vorrang.

2. ZUGANG ZU ÖFFENTLICHEN MITTEILUNGEN

§ 8 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Stellungnahme zu einem Zugangsgesuch für ein amtliches Dokument obliegt der verantwortlichen Behörde oder Verwaltungsabteilung.

§ 9 Verfahren

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich gestellt werden; die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen. Die Behörde oder zuständige Stelle kann Schriftlichkeit verlangen.

² Soll eine Gebühr wegen besonderem Aufwand erhoben werden (§ 40, Abs. 3 Informations- und Datenschutzgesetz, InfoDG), ist die gesuchstellende Person vorgängig zu informieren.
Die Gebührenerhebung ist im kommunalen Gebührenreglement geregelt.

³ Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen in den §§ 8 bis 11 InfoDV sinngemäss.

3. DATENSCHUTZ

§ 10 Anwendbares Recht

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen, insbesondere dem Abschnitt E, §§ 15 bis 30 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und den §§ 12 bis 18 der Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV).

§ 11 Verantwortlichkeiten

¹ Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtspflicht (GG § 70) durch.

² Die Gemeindeschreiberei ist mit der Führung des Datensammlungsregisters beauftragt.




Reglement zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz Einwohnergemeinde Büsserach


4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN


§ 12 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit dem Beschluss durch den Gemeinderat vom 5. Februar 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 5. Februar 2018.


Josef Christ
Gemeindepräsident




Cathrin Schmid
Gemeindeschreiberin



Reglement zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz Einwohnergemeinde Büsserach

Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip, Anhang 1

| Behörde | Verhandlungen | Berichte | Anträge | Protokolle | Beschlüsse | Grundsatzentscheide von allg. Interesse |
|--|---------------|----------|---------|------------|------------|--|
| Gemeindeversammlung | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | XXXXXXXXXXXX |
| Gemeinderat | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | XXXXXXXXXXXX |
| RPK (Prüfbericht mit oder ohne Vorbehalte) | Nein | Nein | Nein | Nein | Ja | Ja |
| RPK (Interner Bericht, Details) | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Vormundschaftsbehörden, Sozialhilfekommission | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Ja |
| Ständige Kommissionen | Nein | Nein | Nein | Nein | Ja | Ja |
| Befristete Kommissionen | Nein | Nein | Nein | Nein | Ja | Ja |
| Verwaltungsstellen (operative Aufgaben) | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Weitere Organe bei der Erfüllung von Gemeindeaufgaben | Nein | Nein | Nein | Nein | Ja | Ja |

Hinweise

- a) Die Tabelle bezieht sich auf den Normalfall, im Einzelfall sind Abweichungen möglich.
- b) Die Gemeinde kann weitere Öffnungen beschliessen.